

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/25 1Ob107/00t, 6Ob147/01p, 1Ob132/01w, 1Ob29/01y, 7Ob228/02h, 3Ob284/03s, 8Ob57/04x, 3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.07.2000

Norm

KSchG §25c

Rechtssatz

Eine Haftungsbefreiung des nicht informierten beziehungsweise gewarnten Interzedenten tritt nur dann ein, wenn dieser die Verpflichtung trotz entsprechender Information und Warnung eingegangen wäre. Die Interzession bleibt in dem Maß wirksam, wie sich der Interzedent bei entsprechender Information verpflichtet hätte. Dies zu beweisen, obliegt dem Gläubiger.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 107/00t

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 107/00t

Veröff: SZ 73/121

- 6 Ob 147/01p

Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 147/01p

Auch

- 1 Ob 132/01w

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 132/01w

Vgl auch; Beisatz: Die Haftungsbefreiung des Interzedenten tritt bei Unterbleiben der Information nicht schon jedenfalls, sondern nur dann ein, wenn der Kreditgeber bei Abschluss des Interzessionsvertrags erkannte oder erkennen musste, dass der Kredit wahrscheinlich notleidend werden wird. (T1)

- 1 Ob 29/01y

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 29/01y

Beis wie T1

- 7 Ob 228/02h

Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 228/02h

Auch; Beis wie T1

- 3 Ob 284/03s

Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 284/03s

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Nur dann ist ein Verstoß gegen die Informationspflicht denkbar. (T2)

- 8 Ob 57/04x

Entscheidungstext OGH 24.09.2004 8 Ob 57/04x

Auch; nur: Eine Haftungsbefreiung des nicht informierten beziehungsweise gewarnten Interzedenten tritt nur dann nicht ein, wenn dieser die Verpflichtung trotz entsprechender Information und Warnung eingegangen wäre. (T3)

- 3 Ob 58/05h

Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 58/05h

Auch; Beisatz: Dass der Interzedent die Haftung auch trotz gesetzeskonformer Information übernommen hätte, hat der Gläubiger zu beweisen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113881

Dokumentnummer

JJR_20000725_OGH0002_0010OB00107_00T0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at